

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XI ZB 16/92

vom

8. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter  
Dr. Schramm, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Dr. van Gelder

am 8. Dezember 1992

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen  
den Beschluß des 2. Zivilsenats des Pfälzischen  
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Oktober  
1992 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens zu tragen.

#### Gründe:

##### I.

Die Klägerin hat die Beklagte als Ausstellerin eines  
Schecks über 48.350 DM im Scheckprozeß in Anspruch genommen  
und ein Vorbehaltsurteil über die Schecksumme nebst Neben-  
forderungen erwirkt.

Gegen das Endurteil des Landgerichts, durch das das  
Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt worden ist, hat  
die Beklagte am 31. August 1992 Berufung eingelegt und am

- 3 -

7. Oktober 1992 beantragt, die Berufungsbegründungsfrist zu verlängern. Nach Ablehnung dieses Antrags hat das Berufungsgericht durch den angefochtenen Beschluß die Berufung wegen nicht rechtzeitiger Begründung verworfen (§ 519 b Abs. 2 ZPO).

## II.

Die nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Der angefochtene Beschluß ist zutreffend, weil er in einem Zeitpunkt ergangen ist, in dem die Berufungsbegründungsfrist selbst dann abgelaufen war, wenn es sich - wie die Beklagte meint - nicht um eine Feriensache gehandelt hätte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Antrag der Beklagten auf Fristverlängerung war innerhalb der nach Ansicht der Beklagten erst mit Ablauf der Gerichtsferien anlaufenden Berufungsbegründungsfrist abgelehnt worden. Darauf mußte sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten einstellen.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Dr. van Gelder